

# ZH\_OBERGERICHT RE200012 vom 13. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RE200012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE200012)

FR: ZH\_OBERGERICHT RE200012 du 13 octobre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT RE200012 del 13 ottobre 2020

## Erwägungen

### E. 24

Juli 2020 superprovisorisch eine Beistandschaft für die Kinder errichtet habe (vgl. Urk. 4/2; Geschäfts-Nr. FE200137-E). Die Vorinstanz zögere die gebotene Begründung des Endentscheids vom 23. Dezember 2019 über Gebühr hinaus und verstosse dadurch gegen das Verbot der Rechtsverzögerung. 2.1. Den vorinstanzlichen Akten ist zu entnehmen, dass der Endentscheid vom 23. Dezember 2019 am 28. August 2020 in begründeter Form an die Partei- en versandt wurde (Vi Urk. 101). Dem Beschwerdeführer wurde der Entscheid am 7. September 2020 zugestellt (vgl. Vi Akten, nicht acturierter Empfangsschein), was der Beschwerdeführer mit Noveneingabe vom 10. September 2020 auch mit- teilte. Ferner führte er aus, die Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 28. August 2020 sei zu Recht erfolgt, aber durch die nun vorliegende Urteilsbegründung ge- genstandslos geworden (Urk. 6). Gegen den begründeten Endentscheid vom 23. Dezember 2019 haben beide Parteien Berufung erhoben, welche Verfahren hierorts unter den Geschäfts-Nummern LE200046-O und LE200048-O angelegt wurden. 2.2. Mit der Zustellung des begründeten Endentscheids vom 23. Dezem- ber 2019 ist die Rechtsverzögerungsbeschwerde des Beschwerdeführers gegen- standslos geworden. Das Beschwerdeverfahren ist dementsprechend abzuschrei- ben (Art. 242 ZPO). Auf das Einholen einer Vernehmlassung der Vorinstanz ge- mäss Art. 324 ZPO kann unter diesen Umständen verzichtet werden. 3.1. Das Gericht verteilt die Prozesskosten nach Ermessen, wenn das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben wird und das Gesetz nichts anderes vorsieht (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Für die Kostenverlegung ist je nach Lage des Einzelfalles zu berücksichtigen, welche Partei Anlass zur Klage gegeben hat, wel- ches der mutmassliche Prozessausgang gewesen wäre, bei welcher Partei die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Prozesses geführt ha- ben und welche Partei unnötigerweise Kosten verursacht hat (Botschaft zur ZPO vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7221, S. 7297; BSK ZPO-Rüegg/Rüegg, Art. 107

- 4 - N 8; BSK ZPO-Gschwend/Steck, Art. 242 N 19; BGer 4A\_667/2015 vom 22. Ja- nuar 2016, E. 2.2 m.H.). 3.2.1. Zur Beurteilung des mutmasslichen Prozessausgangs sind die Krite- rien für die Bejahung einer Rechtsverzögerung zu berücksichtigen. 3.2.2. Eine Rechtsverzögerung kann jederzeit mit Beschwerde geltend ge- macht werden (vgl. Art. 319 lit. c ZPO). Wann eine Rechtsverzögerung vorliegt, regelt die ZPO nicht näher. Die Kriterien zu deren Prüfung ergeben sich aus der Praxis zu dem in Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerten Beschleu- nigungsgebot. Dabei entzieht sich die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer starren Regeln. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich die Dauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweist. Die Rechtsprechung berück- sichtigt namentlich folgende Kriterien: Bedeutung des Verfahrens für den Betrof- fenen, Komplexität des Falles (Art des Verfahrens, Umfang und Komplexität der aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen), Verhalten der

Verfahrensbeteiligten und Behandlung des Falles durch die Behörden (BGer 5A\_207/2018 vom

## E. 26

Juni 2018, E. 2.1. m.H.). Die Beschwerdeinstanz prüft mit freier Kognition, ob eine Rechtsverweigerung oder -verzögerung vorliegt. Es ist der Gestaltungsspielraum des erstinstanzlichen Gerichts zu berücksichtigen, weshalb eine Pflichtverletzung nur in klaren Fällen angenommen werden sollte (Blickenstorfer, DIKE-Komm-ZPO, Art. 319 N 51; Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 320 N 7). Dem Gericht ist eine Rechtsverzögerung dann vorzuwerfen, wenn es ohne ersichtlichen Grund und ohne ausgleichende Aktivität während längerer Perioden untätig geblieben ist. Ob eine Rechtsverzögerung vorliegt, beurteilt sich aber auch danach, ob die betroffene Partei mit ihrem Verhalten selber zur Verzögerung beigetragen hat (BGer 5A\_207/2018 vom 26. Juni 2018, E. 2.1. m.H.). 3.2.3. Vorliegend dauerte es über ein halbes Jahr, bis die Vorinstanz auf entsprechendes Begehren hin den begründeten Endentscheid im Eheschutzverfahren erliess. Dabei war der Vorinstanz bereits seit Mitte Februar 2020 bekannt, dass die Regelung des Besuchsrechts des Beschwerdeführers für die beiden Töchter zwischen den Parteien auch nach Erlass des unbegründeten Endent-

- 5 - scheidts vom 23. Dezember 2019 höchst strittig blieb. Das Ersuchen um Aktenustellung durch das Bezirksgericht Hinwil vom 14. Juli 2020 (Vi Urk. 97), bei welchem seit 6. Juli 2020 das Scheidungsverfahren zwischen den Parteien hängig ist (vgl. Urk. 4/2), wurde von der Vorinstanz telefonisch dahingehend beantwortet, dass die Akten zwecks Ausarbeitung des begründeten Eheschutzentscheids weiterhin am Bezirksgericht Meilen benötigt würden (Vi Urk. 102; vgl. auch Urk. 4/2 S. 4). Danach vergingen erneut rund sechs Wochen bis zum Versand des begründeten Endentscheids, welcher dem Beschwerdeführer erst nach Erhebung der Rechtsverzögerungsbeschwerde zugestellt wurde. Mit Blick auf die summarische Natur des Eheschutzverfahrens und unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände ist davon auszugehen, dass die Rechtsverzögerungsbeschwerde mutmasslich gutgeheissen worden wäre. Auch die weiteren, unter E. 3.1 skizzierten Kriterien indizieren keine Auferlegung der Prozesskosten zulasten des Beschwerdeführers. 4.1. Insgesamt gilt demnach der Kanton als unterliegende Partei (vgl. BGE 139 III 471 E. 3.3; BGE 140 III 501 E. 4.1.1). Ihm werden in Zivilverfahren keine Gerichtskosten auferlegt (Art. 116 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 200 lit. a GOG). Entsprechend sind keine Kosten zu erheben. 4.2. Hingegen ist der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren in Anwendung von § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 AnwGebV mit Fr. 500.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen (BGE 142 III 110 E. 3.2). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.